

Der Mündungsdeckel dient zum Schutz von Mündung und Korn gegen Bestoßungen und zum Schutz des Laufinnern gegen das Eindringen fremder Körper.

Der Schloßschlüssel dient zum Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Schloßes; zu drei Gewehren gehört ein Schloßschlüssel.

Der Schraubenzieher besteht aus Klinge und Griff; zu zehn Gewehren gehört ein Schraubenzieher.

Zweiter Abschnitt.

Die Behandlung des Gewehrs.

Einleitung.

41. Bei der Behandlung des Gewehrs kommen in Betracht das Auseinandernehmen und Zusammensetzen, die Reinigung, der Gebrauch und die Aufbewahrung, die Ausbesserungen.

A. Das Auseinandernehmen und Zusammensetzen.

Allgemeine Regeln.

42. Das Auseinandernehmen und Zusammensetzen darf von den Mannschaften nur, soweit es das Schloß, den Stock und das Zubehör betrifft, stattfinden. Jedes weitere Zerlegen ist nur durch den Büchsenmacher oder dessen Gehülfen bezw. unter deren Leitung durch besonders zuverlässige und gewandte Mannschaften auszuführen.

43. Ein Gewehr ist stets nur soweit auseinander zu nehmen, als es der jedesmalige Zweck nothwendig macht.

44. Verwechslungen von Gewehrtheilen müssen vermieden werden; Erkennungszeichen der Zusammengehörigkeit der einzelnen Theile sind die Fabriknummern, von welchen auf jedes Stück, einige Theile ausgenommen, mindestens die beiden letzten Ziffern geschlagen sind.

45. Die Gewehrtheile dürfen nie an unreine oder sandige Stellen gelegt und müssen gegen Um- oder Niederfallen gesichert werden.

Auseinandernehmen.

46. Das Auseinandernehmen geschieht in folgender Weise.
Mündungsdeckel und Gewehrriemen abnehmen,
Stock herausschrauben,